

das überkommene Glaubensgut erneut zu verarbeiten, gewährte einen Spielraum zwischen Übernahme oder Nichtbeachtung früherer Auslegungen. Innerhalb dessen kam dem Bischofsamt als einem Zeugen, was im Verständnis seiner Zeit veränderbar war und was unveränderlich zu sein hatte, eine besondere Bedeutung zu. Die Autorität des Bischofssitzes und die Spannung zwischen beharrender Übernahme und eigenem Interpretationsurteil setzten sich ins Frühmittelalter hinein fort, aber mit der Übereinstimmung von Imperium und Christentum seit Konstantin verlor die Tradition durch den Fortfall des Gegensatzes von Christen und Nichtchristen den Charakter eines allein zusammenhaltenden Elements; mit anderen Worten, die weltliche Gewalt erhielt Anteil an der kirchlichen Autorität. Form und Inhalt der Tradition traten auseinander, weil sich die Fähigkeit des Episkopats zur eigenen Auslegung den Interessen der weltlichen Gewalt oft genug anzupassen hatte. Unter diesem Druck und in der Überzeugung, das Glaubensgut unverfälscht weitergeben zu müssen, wandelte sich seit dem 6. Jh. der Spielraum der patristischen Exegese in eine Spannung zwischen konservativer Grundeinstellung und reformerischer Notwendigkeit; in der Meinung, frühere Bischöfe und Konzilien seien gelegentlich von der Tradition abgewichen, glaubte man durch Revision den alten Stand der Lehre und Disziplin wiederherstellen zu müssen, ohne sich des Neuen bewußt zu sein. Das gleichzeitige Bemühen um eine Überwindung dieser willkürlich scheinenden, größtenteils durch die Auflösung des Römischen Imperiums bedingten Gegenläufigkeiten mündete in einen neuen, jetzt fränkischen Universalismus. Es war eine Suche nach einem praktikablen Kanon der Orthodoxie, und sie mußte auch die Frage nach der Verantwortlichkeit der Hierarchie intensiver als bisher stellen. Sie förderte seit Justinian nicht nur den Ausbau der päpstlichen Suprematie in der Lehre und dehnte sie auf die Jurisdiktion aus, sondern verlagerte auch — und das war das Entscheidende — das Problem der Tradition auf die Ebene der Kanonistik, die sich damit von der Theologie emanzipierte. Während im Osten Lehre und Kult über die Grenzen einer Kirchenordnung hinweg zum hauptsächlichen Ausdruck gemeinsamen Glaubenslebens wurden, verengte sich im Westen der Traditionskomplex zur jurisdiktionellen Zuständigkeit. Was in der Väterzeit nur Teil eines Zeugnisses der Tradition gewesen war, stieg im 8. und 9. Jh. zur normativen Rolle der Tradition selbst auf. Damit war seit der Karolingerzeit wohl noch eine Übereinstimmung zwischen Sacerdotium und Regnum möglich, nicht aber mehr eine gänzliche Identifizierung. So war der Investiturstreit nicht ein Kampf zwischen zwei Gewalten der gleichen Ebene, sondern zwischen zwei Vertretern, die abstrakte Rechtsprinzipien verteidigten. Der letzte entscheidende Schritt auf dem Wege zu einem Rechtssystem erfolgte im zweiten Viertel des 12. Jh., als auf verschiedenen Wegen begonnen wurde, die Kirche als einen von Gesetzesprinzipien regulierten und mit ihrer Hilfe systematisierten Körper zu verstehen. Damit lebte die Tradition in den Kategorien der Autorität fort; sie verkörperte sich fortan vorwiegend im Prinzip der Verantwortlichkeit als einer Kontrolle über die wahre Lehre. — Dieses Buch wird sicherlich Widerspruch erfahren, nicht allein weil hier (zum Teil unumgänglich) simplifiziert sowie Ursache und Wirkung nicht überall in der rechten Zuordnung gesehen worden ist; ein Blick auf das Verhältnis der westgotischen Kirche zur Reichskirche beispielsweise hätte im Hinblick auf den bestimmenden fränkischen Einfluß zu Korrekturen Anlaß gegeben. Als nicht unproblematisch und deshalb folgenswer erscheint die Voraussetzung, sowohl Tradition und Autorität wie auch Tradition und Kirche (beide als *common religious experience*) weitgehend miteinander zu identifizieren. Dennoch ist hier der Diskussion um die Geschichte der Kirchen-